



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

GZ 054.425/3-DSK/86

Entwurf einer Schauspielgesetz-Novelle;
Stellungnahme der Datenschutzkommission

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0 22 2) 66 15/0
Sachbearbeiter

Dr. DOHR
Klappe 2525 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

ZL	8	-GE/9/6
Datum: 21. MRZ. 1986		
Verteilt 25.3.86 Reichenbacher		

Dr. Hajek

In der Anlage werden 25 Exemplare der Stellungnahme der Datenschutzkommission zu dem im Gegenstand bezeichneten Gesetzesentwurf übermittelt.

Anlage

13. März 1986
Für die Datenschutzkommission
Der Vorsitzende:
Hofrat des OGH Dr. KUDERNA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Scherzer



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION
GZ 054.425/3-DSK/86

Entwurf einer Schauspieler-
gesetz-Novelle;

Stellungnahme der Daten-
schutzkommision

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

Dr. DOHR

Klappe 2525 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Die Datenschutzkommision hat zu dem mit do. Zl. 30 507/52-V/1/86
vom 28.1.1986 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Schauspielergesetz geändert wird in Ausübung ihres
Begutachtungsrechtes gemäß § 36 Abs. 2 Datenschutzgesetz, BGBI.
Nr. 565/1978, in ihrer Sitzung vom 13.3.1986 folgende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

Zu § 11 Abs. 4:

Die Datenschutzkommision vertritt in Übereinstimmung mit der
Judikatur (VwGHSIg 6511/A vom 1.12.1964; VwGH 2531/77 vom 8.6.1978
Arb. 8466, 3439 u.a.) und Literatur (Martinek-Schwarz⁶⁾, 259,
Spielbüchler: Arbeitsrecht I, 137; Kuderna in ZAS 1979, 110f) die
Auffassung, daß die Bestätigung über die voraussichtliche Dauer
und Ursache der Arbeitsunfähigkeit nicht auch Angaben über die Art
einer Krankheit (Diagnose) erfordere.

- 2 -

Unter dieser Voraussetzung bestehen gegen diese Bestimmung keine datenschutzrechtlichen Bedenken.

Nach Auffassung der Datenschutzkommision sollte der Umstand, daß eine fast gleichartige Formulierung, wie im § 11 Abs. 4 des Entwurfes auch im § 4 Abs. 1 des Entgeldfortzahlungsgesetzes enthalten ist, nicht zu einer kritiklosen Übernahme dieser Bestimmung in das Schauspielgesetz führen, zumal das Entgeldfortzahlungsgesetz im Jahre 1974, sechs Jahre vor Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes, erlassen wurde. Im übrigen indiziert auch die Anwendung des Angestelltengesetzes, wie sie in § 11 Abs. 1 des Entwurfes normiert wird, eher eine Übernahme der datenschutzfreundlicheren Regelungen des Angestelltengesetzes.

13. März 1986
Für die Datenschutzkommision
Der Vorsitzende:
Hofrat des OGH Dr. KUDERNA

~~Richtigkeit~~
~~unterzeichnet~~
Scherer